

Stadt Menden (Sauerland)  
Team Sicherheit und Ordnung  
Neumarkt 5  
58706 Menden

## Anmeldung Brauchtumsfeuer

### Veranstaltende Person

Name Verein/ Organisation/ juristische Person	
Name verantwortliche Person	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail

### Ansprechperson vor Ort

Name, Vorname	Handynummer
---------------	-------------

### Angaben zum Brauchtumsfeuer

#### Zeitpunkt des Abbrennens

Das Abbrennen von Osterfeuern zum Zweck des Brauchtums ist grundsätzlich nur von Karsamstag bis Ostermontag möglich.

Samstag

Uhrzeit
---------

Sonntag

Uhrzeit
---------

Montag

Uhrzeit
---------

Anlass für das Feuer:
-----------------------

### Veranstaltungsort

Strasse	Hausnummer
PLZ	Ort Menden
Sonstige Angaben zum Ort	

### Abmessung der Feuerstelle

Grundfläche (Bspw. 1m x 2m)	Höhe
Welche Materialien sollen verbrannt werden?	

### Räumliche Gegebenheiten

Die Sicherheitsabstände betragen:

- über 100 m zu bewohnten Gebäuden.
- über 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen.
- über 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen.
- über 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen.

### Hinweise

- Die Hinweise zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese bei der Veranstaltung einhalten.

[Hinweise zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers.](#)

- Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## Merkblatt

### Zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers in der Stadt Menden (Sauerland)

#### Allgemeines

- Alle Brauchtumsfeuer sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- Die Anträge zur Anmeldung des Brauchtumsfeuers sind bis 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Menden, Team Sicherheit und Ordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, einzureichen.
- Die Gebühr beträgt 20,00 €.
- Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen wird jede Genehmigung nur vorläufig erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

#### Zu beachten:

- Als **Sicherheitsabstände** sind einzuhalten:
  - 100 m zu bewohnten Gebäuden **und Energieversorgungsanlagen**
  - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen
  - 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen
  - 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen
  - Ausreichend Abstand zu Gehölzen und anderen brennbaren Gegenständen
- Die Feuerstelle muss von einem 15m breiten Ring umgeben sein, der von Brennmaterialien und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist.
- Es dürfen nur **unbehandelte pflanzliche Materialien** wie etwa Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet werden. Behandelte oder lackierte Holzteile bzw. sonstige brennbare Abfallstoffe (Möbel, Teppiche, Textilien u.a.) dürfen auf gar keinen Fall verbrannt werden.
- Mineralöle, Mineralölprodukte, andere Abfälle oder sonstige **Brandbeschleuniger** dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- **Bei starkem Wind** darf nicht verbrannt werden. Ein bereits brennendes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- **Bei starker Rauchentwicklung** sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten. Bleiben diese erfolglos, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Das Feuer ist ständig **von zwei Personen**, davon eine über 18 Jahre alt, **zu beaufsichtigen**. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Die **Verbrennungsrückstände** sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Größere Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Feuerstelle ist aus Gründen des **Tierschutzes** erst kurz vor dem Anzünden aufzusetzen oder kurz vor dem Anzünden vollständig umzuschichten.